



{T 0/2}
5A_786/2016

Urteil vom 20. Oktober 2016
II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter von Werdt, Präsident,
Gerichtsschreiber Füllemann.

Verfahrensbeteiligte

A._____,
Beschwerdeführer,

gegen

Psychiatrische Klinik B._____.

Gegenstand

Fürsorgerrische Unterbringung,

Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen das Urteil
vom 5. September 2016 des Verwaltungsgerichts des
Kantons Aargau (1. Kammer).

Nach Einsicht

in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen das Urteil vom 5. September 2016 des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau, das auf Beschwerden des Beschwerdeführers gegen seine ärztliche Klinik-einweisung sowie gegen Zwangsmassnahmen (Einschränkung der Bewegungsfreiheit, notfallmässige Medikation) nicht eingetreten ist,

in Erwägung,

dass das Verwaltungsgericht erwog, nachdem sich der Beschwerdeführer bereits im Zeitpunkt der Einreichung der kantonalen Beschwerden nicht mehr in der Klinik befunden habe, fehle es ihm an einem aktuellen Rechtsschutzinteresse an der Beurteilung der Beschwerden, weshalb darauf nicht einzutreten sei, zumal allfällige Schadenersatz- oder Genugtuungsansprüche auf dem Weg der Staatshaftung oder des Zivilprozesses geltend zu machen wären,

dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG von vornherein unzulässig ist, soweit der Beschwerdeführer Anträge stellt und Rügen erhebt, die über den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Urteils vom 5. September 2016 hinausgehen,

dass sodann die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG),

dass auch Verfassungsprüfungen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106 Abs. 2 BGG),

dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht nicht auf die verwaltungsgerichtlichen Erwägungen eingeht,

dass er erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand dieser Erwägungen aufzeigt, inwiefern das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 5. September 2016 rechts- oder verfassungswidrig sein soll,

dass somit auf die – offensichtlich unzulässige bzw. keine hinreichende Begründung enthaltende – Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten ist,

dass keine Gerichtskosten zu erheben sind,

dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Psychiatrischen Klinik B._____ und dem Verwaltungsgericht des Kantons Aargau schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 20. Oktober 2016

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

von Werdt

Füllemann